

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 147 (1981)

Heft: 12

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bei den Kantonen. Die Kantone müssen die Einhaltung der Rechtsvorschriften überwachen und diese notfalls mit polizeilichen Mitteln durchsetzen. Der Bund hat keinen umfassenden verfassungsrechtlichen Auftrag zur unmittelbaren Durchsetzung seiner Vorschriften, der Bundesrat überwacht vielmehr die Kantone beim Vollzug des Bundesrechts. Deshalb verfügt der Bund auch über keine eigentliche Polizeitruppe. Er kann lediglich bei grösseren Unruhen, also bei bürgerkriegsähnlichen Zuständen, Ordnungstruppen aufbieten und diesen unter eigenem Kommando einen Auftrag erteilen. In allen anderen Fällen unterstehen allfällige Ordnungstruppen der kantonalen Hoheitsgewalt.

Artikel 37^{ter} der Bundesverfassung überträgt nun aber dem Bund die Hoheit über den Luftraum, die auch die Polizeihochheit miteinschliesst. **Art. 3 und Art. 12 des Luftfahrtgesetzes übertragen folgerichtig dem Bundesrat ganz eindeutig die Pflicht, den Luftraum zu überwachen**, wobei das EVED mit der Durchführung dieser Aufgabe betraut wird. Zur Aufsicht gehört einerseits die Überwachung und andererseits die Durchsetzung, sofern dies erforderlich ist. Während nun die Überwachung des Luftraumes klar geregelt ist (sie wird vom Luftamt wahrgenommen), fehlen entsprechende Rechtsgrundlagen für die Durchsetzung. Es fehlt mit anderen Worten die Polizeitruppe, die ähnlich wie die Polizei auf dem Boden, notfalls mit Gewaltanwendung, für die Durchsetzung der Vorschriften im Luftraum sorgen kann.

Der Bundesrat hat nun aber die Möglichkeit, aufgrund des bestehenden Luftfahrtgesetzes **eine solche Polizeiaufgabe einerseits zu regeln und der Truppe klar entsprechende Aufträge zu erteilen**. Wird diese Polizeiaufgabe umfassend geregelt, lässt sie sich je nach der Situation den aussenpolitischen Gegebenheiten und Notwendigkeiten anpassen. Die Truppe kann verstärkt werden, die Unterstellung kann allmählich von zivilen auf militärische Behörden übergehen, die Einsatzmöglichkeiten können verstärkt und die Benutzung des Luftraumes eingeschränkt werden. Alle diese Massnahmen haben nicht jene aussenpolitische Signalwirkung wie beispielsweise die Erklärung der Neutralität oder die Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses über die Einschränkung der zivilen Luftfahrt. Es handelt sich in allen Fällen ja um polizeiliche Massnahmen, die dem Schutz des Luftraumes nach dem Luftfahrtgesetz dienen, also primär der Sicherheit des Luftverkehrs.

Sollte aber unser Luftraum auch in Friedenszeiten plötzlich militärisch bedroht werden, sind wir rechtlich, organisatorisch und ausbildungsmässig auf die Bedrohung vorbereitet und können im Sinne einer «flexible response» darauf antworten. Die Armee muss nicht auf eine politisch heikle Erklärung warten, um ihren Widerstandswillen nach aussen zu manifestieren. Wir können die Dissuasion in Friedenszeiten im Luftraum nicht nur mit Ausrüstung und Instruktion, sondern notfalls auch mit Schlagkraft der Flieger unter Beweis stellen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben uns nun aber zur Genüge gezeigt, **dass der Luftraum auch in Zeiten relativen Friedens ständig bedroht ist** und dass die Staaten angefangen haben, auch in Friedenszeiten ihre Abwehrbereitschaft durch aktive Kämpfe im Luftraum unter Beweis zu stellen. Der jüngste Zwischenfall im Golf von Sidra ist uns noch in bester Erinnerung.

Lassen sich heute Staaten mit diplomatischen und wirtschaftlichen Drohgebärden nicht einschüchtern, greifen sie schnell zur **Gefährdung des Luftraumes**. Hier muss ein Land aber unter Beweis stellen, welche Opfer es für seine Verteidigung auf sich nehmen will. Damit es dies aber tun kann, müssen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sein.

Si vis pacem para bellum, wenn du den Frieden willst, sei auf den Krieg gewappnet; dieser Grundsatz bedeutet in einer Zeit vielfältiger Bedrohungen und Bedrohungsmöglichkeiten, **dass auch der neutrale Staat im Sinne seiner Neutralitätspolitik die rechtlichen Grundlagen schafft, damit die Neutralität glaubhaft wird**. Glaubhaft ist sie aber nur, wenn der neutrale Staat zu jedem Zeitpunkt besonnen, das heisst weder über- noch unterreagiert, sondern mit aller Klarheit gewillt ist, sein Territorium, aber auch seinen Luftraum, in den Dienst der Neutralität, der Solidarität und des Friedens zu stellen. Dies erfordert Rechtsgrundlagen, die den zuständigen Instanzen die notwendige Flexibilität geben und sie auch beauftragen, in ihrer Ausbildung den verschiedenen Bedrohungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

¹ Vgl. Bonjour, Geschichte der schweizerischen Neutralität, Zürich, 1970, Bd. IV, S. 97.

Bücher und Autoren:

Dritt-Welt-Konflikte und internationale Sicherheit

Hrsg. von Christoph Bertram. 188 Seiten. Osang-Verlag, Bonn 1981. DM 38.-.

Im September 1980 hat das renommierte Londoner International Institute for Strategic Studies (IISS) seine Jahrestagung den Einflüssen der Dritten Welt auf die internationale Sicherheit gewidmet. In einem Sammelband legt der Direktor des IISS Vorträge der Tagung in deutscher Übersetzung vor.

Ein Globalkonzept wird nirgends vorgelegt. Einig sind sich die Beiträge darin, dass Spannungen in der Dritten Welt bestehen und von ihr ausgehen. Einen gemeinsamen Nenner aber gebe es nicht. Auf jeden Fall muss Sicherheitspolitik auch die Dritte Welt in ihre Überlegungen einbeziehen. (In der Schweiz tun das übrigens sowohl der letzte Zwischenbericht zur Sicherheitspolitik 1979 wie auch das eben angelaufene Nationale Forschungsprogramm.)

Erörtert sind die Ursachen von Konflikten um die Dritte Welt (so: innere Unstabilität, Einfluss der Supermächte, Rohstoffabhängigkeit der Industriestaaten) und mögliche Strategien zur Gegensteuerung. Faszinierend ist die Darstellung von Verhalten und Sicht der USA. Einen militärischen Schutz der Ölversorgung am Persischen Golf durch die USA erachtet Sir John Hackett gegenwärtig als unmöglich. – Leider beschäftigt sich der Band nicht mit den Problemen der Dritten Welt selbst.

B. Näf

Seekrieg im Bild 1939–1945

192 Seiten. Motorbuch-Verlag, Stuttgart 1981. DM 39.-.

Das grossformatige Buch ist die deutsche Ausgabe des 1978 in England unter dem Titel «Camera at Sea 1939–1945» erschienenen Originals. Der einmalige Bildband – meist mit sehr klaren schwarz-weiss-, aber auch mit einigen Farbfotos versehen – ist von der Redaktion der bekannten «Warship»-Publikationen herausgegeben worden, welche ihrerseits wegen den hervorragenden Marinebibliographien weltbekannt geworden sind. Ein Kollektiv von namhaften Marinekennern (Brown, Fraccaroli, Preston, Sowinski, u.a.m.) hat die Auswahl aus einer weit über 10000 Fotos zählenden Sammlung vorgenommen und die Bilder mit ausführlichen, sachkundigen Legenden versehen.

Der Bildband gliedert sich in die Kapitel «Kriegsschiffe», «Waffen und Geräte», «Die Männer», «Flotten im Exil», «Farbbilder», «Seeluftstreitkräfte», «Kampfhandlungen» und «Der Sieg». Es werden Aufnahmen aus dem Atlantik, der Nordsee, dem Mittelmeer und aus dem Pazifik gezeigt, die oft nicht nur an Dramatik nichts zu wünschen übrig lassen, sondern auch viele historische Ereignisse zur See gekonnt festhalten. Viele der ursprünglich für die englische Zeitschrift «Illustrated» gemachten Fotos sind seit dem Kriegsende nie mehr gezeigt worden.

Es ist ein einmaliger, ungewöhnlicher Fotoband über den Krieg zur See. J. K.